

Anfrage zum Plenum der/des Abgeordneten Tessa G a n s e r e r (GRÜ):

„Da die Einsichtnahme in die Polizeidienstverordnung 300 (PDV 300), welche die Grundlage der Bewertung von Diensttauglichkeit und Dienstfähigkeit von Bewerber\*innen und Polizeibediensteten darstellt, mit dem Verweis auf den ausnahmslos polizeiinternen Gebrauch sowie das Urheberrecht verwehrt wird und damit aber die Arbeit der Opposition zur Bewertung der PDV 300, zur Kontrolle ihrer Auswirkungen behindert wird, frage ich die Staatsregierung wer in einer politisch gemeinschaftlich erarbeiteten Verordnung als Urheber\*in fungiert, was für ein Schaden der\*dem Urheber\*in bei einer Veröffentlichung der PDV 300 entstünde und warum die PDV 300 nur für den dienstinternen Gebrauch sein darf?“

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Die Überarbeitung der bisherigen Fassung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ von 2012 wurde Ende 2020 mit dem Einführungsbeschluss des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ (AK II) abgeschlossen.

Diesem Ergebnis ging ein fünfjähriger Erarbeitungs- und Abstimmungsprozess unter Beteiligung aller Polizeien des Bundes und der Länder voraus. Die Erarbeitung erfolgte in einer vom Unterausschuss „Recht und Verwaltung“ beauftragten Arbeitsgruppe, der neben den leitenden Polizeiarzten des Bundes und der Länder auch Personalverantwortliche, Vertreter des Unterausschusses „Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung“ sowie als Vorsitzender ein Mitglied des Unterausschusses „Recht und Verwaltung“ angehörten.

Der AK II empfahl, die neue Fassung der PDV 300 mit Wirkung zum 01.01.2021 einzuführen. Das Verfahren zur Inkraftsetzung der neuen Fassung dauert in Bayern noch an.

In der Fassung von 2012 hieß es, dass die PDV 300 ausschließlich für den Dienstgebrauch durch die Polizei bestimmt und urheberrechtlich geschützt ist. Dieser Passus ist in der neuen Fassung entfallen. Stattdessen heißt es nunmehr lediglich, dass die Vorschrift nur für den internen Gebrauch bei der Polizei bestimmt ist. Aussagen zum Urheberrecht sind daher hinfällig. Auf den lediglich internen Gebrauch wird vorwiegend in denjenigen Polizeidienstvorschriften hingewiesen, die nicht als Verschlussache eingestuft sind. Dies resultiert daraus, dass Polizeidienstvorschriften grundsätzlich innerpolizeiliche Belange regeln und daher nicht per se öffentlich gemacht werden sollen.

Eine Herausgabe der PDV 300 ist im Einzelfall möglich, z.B. anlässlich eines anhängigen Gerichtsverfahrens. Gemäß eines Beschlusses des AK II aus dem Jahr 2013 sind die Länder und der Bund sowie die Vorschriftenkommission durch das betreffende Ministerium von der Herausgabe in Kenntnis zu setzen.